

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters*

Die folgenden Ausführungen zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters fassen die bestehenden Regelungen zum Praxissemester zusammen und präzisieren die für die Lernorte Schule und ZfSL bedeutsamen Aspekte.

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Alle Angelegenheiten in der Schule werden von den Schulleitungen und den Ausbildungsbeauftragten der Schule verantwortet. Grundlage ist der Runderlass „Praxisselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW 8/12) in der Fassung vom 5. Oktober 2022 (ABl. NRW 11/22), dort „Übergreifende Regelungen für die Praxisselemente“ und „Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (vgl. auch Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Ziffer 3 (b)).

Es besteht die Pflicht, mit Beginn des schulpraktischen Teils ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen bzw. ein europäisches Führungszeugnis bei doppelter EU-Staatsangehörigkeit. Liegt das Führungszeugnis nicht vor, kann der schulpraktische Teil am Lernort Schule nicht angetreten werden. Für die Bearbeitung (Beantragung bis Zustellung) sind 3-4 Wochen zu veranschlagen. Die Kosten von 13 Euro tragen die Studierenden selbst.

Die Schule informiert die Studierenden über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Verschwiegenheitspflicht über die ihnen durch das Praxissemester bekannt gewordenen personenbezogenen Daten. Des Weiteren besteht für die Studierenden Abstimmungspflicht mit der Schule bezüglich wissenschaftlicher Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen und Praktikumsaufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Studienprojekten. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden im Rahmen der o.g. Regelungen.

Die Studierenden legen der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt (vgl. „Praxisselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 in der Fassung vom 5. Oktober 2022).

Zudem müssen Studierende der Schule den Nachweis zum Masernschutz beibringen (§20 Abs. 9 IfsG).

Während des Praxissemesters sind die geltenden Vorschriften der jeweiligen Praktikumschule bzw. des jeweiligen Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) zu beachten und die Weisungen der/ des Vorgesetzten sowie der zugeteilten Betreuerinnen und Betreuer zu befolgen.

Ausbildungs-/ Anwesenheitszeiten im schulpraktischen Teil

§ 2 Abs. 4 MPO Ed. formuliert wechselseitige Erwartungen von Lehrenden und Studierenden. Gerade auch im Praxissemester wird von Studierenden das Interesse an einem spezifisch universitären Studium erwartet, das aktiv betrieben und von Lehrenden unterstützt wird und Vorrang hat vor allen weiteren Tätigkeiten. Nicht nur in Bezug auf die Aktivitäten in der Schule, sondern auch mit Blick auf

die universitären Begleitveranstaltungen wird deshalb eine kontinuierliche Anwesenheit und Engagement vor allem in Form der Vor- und Nachbereitung sowie der kontinuierlichen Reflexion erwartet (vgl. Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Ziffer 7(1)).

Der Workload des schulpraktischen Teils (Lernort Schule und Lernort ZfsL) beträgt 390 Zeitstunden. Diese beinhalten neben den Anwesenheitszeiten am Lernort Schule und Lernort ZfsL auch Zeit für Vor- und Nachbereitung. Die Studierenden sind in der Regel ungefähr 12 Zeitstunden pro Woche an ihrer Praktikumschule. Für die Ausbildungszeit an der Schule stehen grundsätzlich vier Wochentage (Mo – Do) zur Verfügung. In Abstimmung mit der Bezirksregierung kann die Schulleitung im Einzelfall eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder außergewöhnliche Fahrtzeiten dies erfordern (vgl. „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 in der Fassung vom 5. Oktober 2022)¹.

Der Freitag steht als Studientag für die Begleitung durch die Universität und die ZfsL zur Verfügung. Zu erbringen sind im Rahmen der Anwesenheitszeit im Unterricht unter Begleitung mind. 50 und max. 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung, die auf die Fächer verteilt sind, für die der Praktikumsplatz zugewiesen wurde. Studierende erfahren dabei auch Unterricht als kontinuierlichen Prozess im Rahmen von Unterrichtsvorhaben. Zum Workload gehören des Weiteren: Unterrichtshospitationen, zwei Unterrichtsberatungen durch die AusbilderInnen der ZfsL, die Teilnahme am Schulleben und dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Konferenzen, Wandertage, Beratungsgespräche mit Eltern und SchülerInnen etc.), die Organisation und Verwaltung der Portfolioarbeit sowie Peer Learning Activities. Im Rahmen ihrer Ausbildung an der Schule führen die Studierenden zudem zwei Studienprojekte durch.

Die Studierenden sind an den von der Schulleitung mitgeteilten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet.

An den von den ZfsL mitgeteilten Tagen der Praxiseinführung sowie der Praxisbegleitung und -beratung sind die Studierenden zur Teilnahme verpflichtet.

Studienleistung/ Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Die Studienleistung im Praxissemester umfasst die Aktivitäten im schulpraktischen Teil sowie die Teilnahme am Bilanz- und Perspektivgespräch. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird durch das örtlich zuständige ZfsL mit der Praktikumschule abgestimmt und durchgeführt und vom ZfsL bescheinigt (vgl. Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 in der Fassung vom 5. Oktober 2022 und Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Absatz 3c). Mit der Teilnahme am Bilanz- und Perspektivgespräch werden zugleich die weiteren schulischen Aktivitäten (mind. 50 und max. 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung sowie zwei Unterrichtsberatungen) bescheinigt. Diese können von den Studierenden in geeigneter Weise im

¹ Eine vorherige Rücksprache mit der BiSEd hinsichtlich einer ersten inhaltlichen Einschätzung, ob die Bedingungen für eine Einzelfallregelung i.S. der im Erlass genannten Ausnahmeentscheidung vorliegen, wird dringend empfohlen.

Portfolio dokumentiert werden (z. B. Themen und Termine der Unterrichtsberatungen, Beispiele für Unterricht unter Begleitung, Beispiel eines Unterrichtsvorhabens). Der schulpraktische Teil des Praxissemesters ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung erbracht wurde.

Die Schule stellt den Studierenden eine gesonderte Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des schulischen Teils des Praxissemesters aus. Die Studierenden führen diese Bescheinigung im Dokumententeil ihres Portfolios.

Abwesenheitszeiten / Vorzeitige Beendigung oder Abbruch des schulpraktischen Teils des Praxissemesters und Rücktritt / endgültiges Nichterbringen

Zuvor wurden die zu erbringenden Leistungen im schulpraktischen Teil sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anwesenheitspflichten beschrieben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, wird differenziert verfahren:

Schule

Die Schule hält Abwesenheitszeiten in geeigneter Weise nach. Versäumen Studierende Zeiten in der Schule, informieren Studierende die Schule hierüber unverzüglich. Bei Erkrankung ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vorzulegen. Die Schule legt fest, wie nicht absolvierte Praktikumstage nachzuholen sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine Koordination mit der Universität.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule können als schwerwiegende Verstöße gelten, bei denen die Schulleitung das Praktikum im Benehmen mit der Universität und in Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen ZfsL und der Bezirksregierung vorzeitig beenden kann (vgl. Runderlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 in der Fassung vom 5. Oktober 2022).

Können die schulischen Aktivitäten durch die Schule nicht bescheinigt werden (z. B. durch häufige unentschuldigte Abwesenheit), muss dies von der Schule dem örtlich zuständigen ZfsL und der Universität rechtzeitig vor der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs mitgeteilt werden.

ZfsL

Das ZfsL hält Abwesenheitszeiten an den Angeboten der ZfsL (Einführungstage sowie Begleitungen und Beratungen) in geeigneter Weise nach. Versäumen Studierende Angebote, informieren Studierende das ZfsL hierüber unverzüglich. Bei Erkrankung ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vorzulegen. Das ZfsL legt fest, wie nicht absolvierte Einführungstage sowie Begleitungen und Beratungen nachzuholen sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine Koordination mit der Universität.

BiSEd

Bei Konflikten zwischen Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern aus Schule und/oder ZfSL steht ergänzend das Praktikumsbüro der BiSEd beratend für die Studierenden sowie für die Vertreterinnen und Vertreter der genannten Institutionen zur Verfügung (vgl. Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Ziffer 3(a)).

Übersteigen die Fehlzeiten in der Regel mehr als 1/3 des Gesamtumfangs der zu absolvierenden Praktikumsstage in der Schule und/oder werden Angebote der ZfSL in einem wesentlichen Umfang versäumt und/oder haben Studierende schwerwiegende Verstöße begangen, entscheidet nach Rücksprache mit der Praktikumschule und dem örtlichen ZfSL die nach § 29 MPO Ed. zuständige Stelle der BiSEd darüber, ob das Ziel des Praxissemesters noch erreichbar und die Studienleistung im Rahmen der Zuweisung oder anderweitig noch erbringbar ist. Die BiSEd entscheidet, ob die Studienleistung ggf. bereits vor Ablauf des Praxissemesters als nicht erbracht gilt.

Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich mit der Folge, dass die Studienleistung und somit der schulpraktische Teil als nicht unternommen gilt (Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Ziffer 8 (3)). Die Entscheidung trifft ebenfalls die nach § 21 MPO Ed. zuständige Stelle der BiSEd. Die zuständige Stelle der BiSEd entscheidet in der Folge auch darüber, ob das Erbringen der Modulteilprüfungen noch möglich ist.

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal wiederholt werden (vgl. Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014 in Verbindung mit der Änderung vom 15. Mai 2017, Ziffer 8 (5)).

Schwangerschaft und Mutterschutz

Eine schwangere Studierende darf die Aktivitäten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters nur leisten, wenn und soweit dies ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Beschäftigungsverbote im Sinne des Mutterschutzgesetzes werden daher auch im Rahmen des Praxissemesters entsprechend berücksichtigt.

Bereits vor Beginn des Praxissemesters ist im Rahmen des Zuweisungsverfahrens an eine Schule zu klären, ob eine Zuweisung erfolgen kann. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein, wenn nach ärztlichem Zeugnis im Sinne von § 3 Abs. 1 MuSchG ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Mit dem Zuweisungsbescheid der Universität werden Studentinnen auf mögliche Beschäftigungsverbote und Verhaltenspflichten hingewiesen, sollten sie während des Praxissemesters schwanger sein/werden.

Für die Erbringung der erforderlichen ärztlichen Nachweise ist die Studentin verantwortlich (vgl. Handreichung „Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen – Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz“, Stand: 06.2013, Ziffer 3).

Ist eine Zuweisung an eine Schule erfolgt und wird diese aufgrund einer Schwangerschaft nicht durch die Universität zurückgenommen, obliegt es der Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen sowie die darauf gründenden erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen (vgl. Runderlass „Praxiselemente in den

lehramtsbezogenen Studiengängen“ vom 28. Juni 2012 in der Fassung vom 5. Oktober 2022). Dies erfolgt mit Blick auf die Gesamtverantwortung der Universität in Koordination mit dieser.

Regelung zur Teilnahme von Praxissemesterstudierenden an schulischen Veranstaltungen, insbesondere an aus datenschutzrechtlichen Gründen als sensibel einzustufenden Veranstaltungen und Prüfungssituationen

Im Unterschied zu den in der zweiten Phase der Lehrerbildung ausgebildeten Lehramtsanwärterinnen und -anwärter handelt es sich bei den Praxissemesterstudierenden nicht um verbeamtete Lehrkräfte auf Widerruf. Hieraus ergeben sich datenschutzrechtliche Konsequenzen.

Praxissemesterstudierende nehmen weder teil an noch hospitieren sie bei...

- Zeugniskonferenzen
- Abiturprüfungen
- Examensprüfungen von LAA im Vorbereitungsdienst
- Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10
- Nachprüfungen
- Feststellungsprüfungen
- Klassenkonferenzen
- Jahrgangsstufenkonferenzen.

Praxissemesterstudierende nehmen teil an bzw. hospitieren bei...

- Lehrerkonferenzen
- Fachkonferenzen
- Pädagogischen Tagen
- Schulinternen Fortbildungen
- ...

Regelung zur Teilnahme von Studierenden an Klassen- und Kursfahrten

In den Einführungs- und Begleitseminaren der ZfsL werden mit den Studierenden zentrale Fragestellungen für die nachfolgende Schulpraxis vorbereitet. Es werden Leitlinien entwickelt und Haltungen gestärkt, die für die nachfolgende Ausbildung und individuelle Professionalisierung im Praxissemester von entscheidender Bedeutung ist. Eine Teilnahme an Klassen- oder Kursfahrten von Studierenden im SoSe ist daher i.d.R. bis zu den Osterferien, im WiSe i.d.R. bis zu den Herbstferien ausgeschlossen, wenn davon die Anwesenheit in den Einführungs- und Begleitveranstaltungen der ZfsL betroffen ist. Gleiches gilt, wenn Termine für Praxisberatungen oder das BPG betroffen sind.